

Hinweis:

Dieser Text ist eine Abschrift der Originalfestsetzungen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan.

Im Zweifelsfall sind die textlichen Festsetzungen auf dem Plan maßgeblich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 „Kino Quartier “

I Planungsrechtliche Festsetzungen

Die planungsrechtlichen Festsetzungen beruhen auf § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 1, S. 2414);), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. 1 S. 1509), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. 1, S. 466), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 1 S.58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. 1 S. 1509)

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 [1] 1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung werden für die Bebauung vorgesehenen Flächen Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

- 1.1 Für das nordwestlich gelegene Sonstige Sondergebiet wird die Zweckbestimmung ‚Kino-Center‘ festgesetzt. Zulässig sind neben den notwendigen Räumlichkeiten für die Kinonutzung auch gastronomische Einrichtungen. Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.
- 1.2 Für das südöstlich gelegene Sonstige Sondergebiet wird die Zweckbestimmung ‚Parkhaus‘ festgesetzt. Zulässig ist ausschließlich die Errichtung eines Parkhauses.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 [1] 1 BauGB i.V.m. §§ 16,17,19 BauNVO)

- 2.1 Im Sonstigen Sondergebiet (SO) „Kino-Center“ darf die festgesetzte Grundfläche von 3.150m. um die in der textlichen Festsetzung 3.2. formulierten Abweichungen überschritten werden.
- 2.2 Im Sonstigen Sondergebiet (SO) „Parkhaus“ darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 gemäß § 17 (2) BauNVO bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.

3.0 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 [1] 1 und 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)

- 3.1 In dem Sonstigen Sondergebiet „Parkhaus“ wird die abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Die abweichende Bauweise mit der Bezeichnung „a1“ bedeutet, dass das Gebäude mit seitlichen Grenzabständen Längen von mehr als 50 Meter aufweisen kann.
- 3.2 In dem Sonstigen Sondergebiet „Kino-Center“ wird die abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Die abweichende Bauweise mit der

Bezeichnung „a2“ bedeutet, dass das Gebäude ohne seitliche Grenzabstände Längen von mehr als 50 Meter aufweisen kann, und keine Anbauverpflichtung auf angrenzenden Baugrundstücken besteht.

- 3.2 Im Sonstigen Sondergebiet „Kino-Center“ darf von den festgesetzten Baulinien gemäß § 23 (2) BauNVO ausnahmsweise pro Fassadenseite auf der gesamten Länge bis zu 1,50 m zurückgewichen werden. Für außenliegende Fluchttreppen und Bauten im Zusammenhang mit Ein- und Ausgängen darf die Baulinie bis maximal 2,50 m bis zu einer Länge von insgesamt 10 m pro Gebäudekante überschritten werden. Insgesamt darf die Baulinie zu allen Seiten ausnahmsweise um 1 m überschritten werden.

4.0 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 [1] 1 BauGB i.V.m. §§ 16 u. 18 BauNVO)

- 4.1 Die maximal zulässige Höhe der Oberkanten baulicher Anlagen innerhalb der sonstigen Sondergebiete „Kino-Center“ und „Parkhaus“ darf 117,50 m ü. NN betragen.
- 4.2 Für technische Anlagen und sonstige untergeordnete Bauteile darf die festgesetzte Höhe auf 10 % der Fläche ausnahmsweise um 2,50 m überschritten werden. Diese müssen mindestens 2,50 m von den Gebäudekanten entfernt liegen.

5.0 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 [1] 21 BauGB)

Die mit ‚GFL 1‘ in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen werden mit einem Fahrrecht zu Gunsten des Kinobetreibers, mit einem Gehrecht für die Allgemeinheit sowie mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der zuständigen Leitungsträger belastet.

6.0 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 [1] 24 BauGB)

Zum Schutz der Büro- und Wohnnutzungen vor Verkehrslärm werden gemäß § 9 (1) 24 BauGB die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau festgesetzt. Die Festsetzungen gelten für die der Straße Am Steinheimer Tor zugewandten Gebäudefronten. Für Seitenfronten und rückwärtige Fronten gelten um jeweils eine Stufe niedrigere Lärmpegelbereiche. Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel La	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile* R' _{w,res}	
		Wohnräume	Bürräume**
	dB(A)	[dB(A)]	
III	61-65	35	30
IV	66-70	40	35
V	71-75	45	40

*) resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)
 **) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen. Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren

7 Anpflanzen und Erhalt von Bäumen (§ 9 [1] 25a und b BauGB)

- 7.1 In der öffentlichen Grünfläche sind mindestens 7 Bäume gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Der Stammumfang muss mindestens STU 16/18 cm betragen.
- 7.2 Von dem festgesetzten Erhalt von Bäumen kann ausnahmsweise abgewichen werden.

8 Öffentliche Grünfläche (§ 9 [1] 15 BauGB)

- 8.1 Die öffentliche Grünfläche darf für Erschließungen des Kino-Centers bis zu einer Breite von insgesamt 15 m unterbrochen werden.
- 8.2 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist die Anlage eines 3 Meter breiten Fuß- und Radweges zulässig.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzung (§ 9 [4] BauGB)

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen beruhen auf der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Verkündung vom 18. Juni 2002 (GVBI. 1, S. 274),), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009, GVBI. S. 716.

- II.1 Auf die Herstellung von Stellplätzen, die im Zuge der Errichtung und des Betriebs des Kinogebäudes (SO Kino-Center) erforderlich werden, wird verzichtet. (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HBO i.V. mit § 81 Abs. 4 HBO und § 9 Abs. 4 BauGB).

Nachrichtliche Übernahmen

Bodendenkmale

Die ehemaligen Befestigungsanlagen (Stadtgraben) werden als Bodendenkmal nachrichtlich übernommen. Auf Ebene der Baugenehmigungsverfahren sind Abstimmungen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde - Abt. Bodendenkmalpflege sowie mit dem Landesdenkmalamt Abt. Archäologie und Paläontologie in Wiesbaden zu führen.

Hinweise

1. Bodenverunreinigungen

In den gern. § 9 Abs. 5 (3) BauGB auf der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen sind Erdbauarbeiten gutachterlich zu begleiten.

2. Kampfmittel

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen vorliegenden Krieglufbilder hat ergeben, dass sich das Bebauungsplangebiet in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, gegebenenfalls nach Abtrag des Oberbodens) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.

3. Luftreinhaltung / Lärm

Gerüche und Lärm emittierende Anlagen (z.B. Mülltonnenplätze, Klimaanlage, gewerbliche Küchendunstabzugsanlagen, Laderampen usw.) sind dem Stand der Technik so aufzustellen, zu errichten und zu betreiben (z. B. Kapselung, Einhausung, Aufstellung entfernt schützenswerter Daueraufenthaltsräume bzw. Daueraufenthaltsplätze, Abführung in die freie Luftströmung), dass es zu keinen Gesundheitsgefährdungen oder erheblichen Belästigungen durch Gerüche und Lärm im Bereich schützenswerter Daueraufenthaltsräume nach DIN 4109 oder Daueraufenthaltsflächen kommt. Zu- und Abluftöffnungen Lärm emittierender Anlagen (z.B. Klimaanlage, Kühlanlagen) sind mit Schalldämpfern auszurüsten, wobei diese so zu dimensionieren sind, dass an den nächstgelegenen Fenstern schützenswerter Daueraufenthaltsräume keine höheren Schalldruckpegel als 6 dB unter Immissionsrichtwert auftreten.

4. Lichtimmissionen

Vor Einbau Sonnenlichtreflektionen verursachender Bauelemente und technischer Anlagen (z. B. verspiegelte Gläser, Photovoltaikanlagen) ist deren Blendwirkung auf schützenswerte Daueraufenthaltsflächen und -räume nach der "Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen" des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Blendung zu befürchten sind, ist der Einbau solcher Elemente bzw. Anlagen unzulässig.

Die Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulicharm und insektenvertraglich (UV-armes Lichtspektrum) zu installieren. Die Leuchten müssen staubdicht und so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt.

Eine direkte Blickverbindung zu Lichtquellen von benachbarten schutzbedürftigen Daueraufenthaltsräumen aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden. An öffentlichen Verkehrsflächen sind Natrium-Hochdrucklampen zu verwenden. Dies gilt auch für die Beleuchtung privater Wege, wenn sie nach Umfang und Dauer ähnlich der öffentlichen Straßenbeleuchtung betrieben wird.

Außenleuchten dürfen nicht direkt vor den Fenstern von schutzbedürftigen Daueraufenthaltsräumen nach DIN 4109, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden. Für größere Plätze, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollten, sind Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zu verwenden, die oberhalb von 85° Ausstrahlungswinkel {zur Vertikalen} kein Licht abgeben.

Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften, Blink- , Wechsel- und großflächige Farbbeleuchtung, (z.B. blaue Fassadenbeleuchtung) sowie Videowände und Light-Boards sind im Plangebiet unzulässig.

Pflanzlisten

Bäume:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Ainus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Sand-Birke
Betula pubescens	Moor-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea saliva	Esskastanie
Fagus sylvalica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Juglans regia	Walnuss
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Prunus padus	Traubenkirsche
Robinia pseudoacacia	Robinie
Salix alba	Silber-Weide
Salix xrubens	Hohe Weide
Sorbus aria	Echte Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Nordische Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

Stäucher:

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Euonymus europaea</i>	Gemeiner Spindelstrauch
<i>Frangulus alnus</i>	Faulbaum
<i>Hedera helix</i>	Gemeiner Efeu
<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald-Geißblatt
<i>Lonicera xytosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus catharticus</i>	Purgier-Kreuzdom
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum, Pulverholz
<i>Ribes nigrum</i>	Schwarze Johannisbeere
<i>Ribes rubrum</i>	Rote Johannisbeere
<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere
<i>Rosa cannina</i> agg.	Hunds-Rose
<i>Rosa corymbifera</i>	Hecken-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Rosa tomentosa</i>	Filz-Rose
<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere
<i>Rubus fruticosus</i>	Gewöhnliche Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	Echte Himbeere
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball